

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs English and American Literatures as Cultural Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 171

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 und 2. Juli 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs English and American Literatures as Cultural Studies im Rahmen der Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studienziel liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden des Fachs orientierten Wissens. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) In den Literatur- und Kulturwissenschaften sollen die Studierenden ausgehend von primär fiktionalen Texten und im Rahmen hermeneutischer Deutungstraditionen ein vertieftes und sicheres Fach- und Methodenwissen in allen relevanten Bereichen kultureller Semantiken (Literatur, Kunst, Film etc.) erwerben, um die gesellschaftliche Bedeutungskonstitution in ihren historischen, ideengeschichtlichen, sozialen und medialen Bedingungen analysieren, reflektieren und problematisieren zu können.
- (3) In der Linguistik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung eines vertieften Verständnisses für die Variabilität des Englischen und der Methodik ihrer Beschreibung.
- (4) Die sprachpraktischen Kenntnisse des Englischen aus dem Bachelorstudium werden auf dem Weg zum Master of Arts erweitert und vertieft, so dass Studierende mit Erwerb des Master of Arts befähigt werden, komplexe Inhalte in der Fremdsprache zu verstehen und adäquat darzustellen. Zu diesem Zweck finden die Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache statt. Gleichzeitig lernen sie auch sprachliche und rhetorische Wirkungsmittel kennen, so dass sie verschiedenartige Textsorten in mündlicher und schriftlicher Form kritisch beurteilen können. Die Studierenden werden dadurch auf Berufsfelder vorbereitet, in denen analytische und selbstreflexive Fähigkeiten gefragt sind und für Tätigkeiten in den Bereichen Kultur und Medien geschult.
- (5) Die Master-Prüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der den Absätzen (1) bis (4) genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mindestens mit der Note 3,0 bestanden hat. Über die Kompatibilität entscheidet das Englische Seminar.

§ 5

Studienaufbau

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst 50 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Master-Arbeit.

§ 6 Studienjahr

Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Englischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Entscheidung ist in das Ermessen der Lehrenden und Prüfenden gestellt.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,

- für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächerprüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

§ 10

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

- (2) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Benotung
Präsentation/Referat	10-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Benotung
<i>in praesentia</i>		
Klausur	45-90 Minuten	benotet
<i>c) in absentia</i>		
Protokoll	max. 5 Seiten	bestanden / nicht bestanden oder benotet
Hausarbeit	3-15 Seiten	benotet
Fragengeleitete Hausarbeit		
(Take-home-Exam)	2-10 Seiten	benotet
Bericht	2-10 Seiten	benotet

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sofern die Modulbeschreibung nichts anderes spezifiziert, erfolgt die Gewichtung im Verhältnis der

Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls, in denen kursbegleitend Leistungen erbracht werden müssen.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichte, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (3) Prüfungsrelevant ist in jedem Fall der Stoff des Gesamtmoduls, also auch der Stoff eines Teilmoduls, für das eine Präsenzpflcht oder eine aktive Teilnahme (nach Absatz 2) nicht zwingend festgeschrieben ist.

§ 12

Wiederholung von Modulprüfungen

Für alle vom Englischen Seminar angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen gilt: Sofern ein Studierender die Prüfungsleistung des von ihm gewählten (Teil-)Moduls erstmals (mit oder ohne Erfolg) abgelegt hat, ist die Wahl dieses Moduls verbindlich. Insofern gilt die in §15 PVO getroffene abweichende Regelung für die oben genannten Wahlpflichtveranstaltungen nicht.

§ 13

Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.

Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.

- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 14

Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (8) Die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten zweifach und die Note für die Master-Arbeit einfach gewichtet.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 und 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Prodekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

PHF-engl-ELit-90-1D		Crossing Boundaries						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Problems of Genre and Periodization	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-	
Colonial/Postcolonial Encounters	Seminar	2	5	Pflicht				
PHF-engl-ECS-90-1D		Cultural Studies: Theory of Cultural Analysis						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theory and Interpretation: Betreuung des Tutoriums für Bachelor-Studierende	Seminar	2	5	Pflicht	Tutoriumsbericht	benotet	-	
Intermedial Comparative Analysis	Seminar	2	5	Pflicht				
PHF-engl-ESpx-90-D		Modul A: Using Scholarly and Other Expository Texts						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Comprehension and Evaluation (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	nach LP	
Text Production (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Take-Home-Exam			
PHF-engl-ELing-90-DE		The Variability of English and its Description						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. bis 3. Semester	3 Semester	Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
The Variability of English	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur (max. 75 Min.)	benotet	nach LP	
Variabilität 1 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Seminar/Übung	2	5	Pflicht				
Variabilität 2 (Praktisch oder Methoden & Theorie)	Seminar/Übung	2	5	Pflicht	Referat mit Ausarbeitung (3 Seiten) oder Hausarbeit (max. 5 Seiten) oder fragengeleitete Hausarbeit (max. 5 Seiten) nach Maßgabe des Kursleiters	benotet		
PHF-engl-ECS-90-2D		Cultural Studies: Theory of Media						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Media, Culture and Politics	Seminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-	
Hyperculture	Übung	2	2,5	Pflicht				
Comparative Film Genres	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-ELit-90-2D		Identity / Alterity: Individual and Community						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Identity / Alterity: Race, Class & Gender	Seminar	2	5	Pflicht	Multimedia-Präsentation (wahlweise in der Übung oder im Seminar)	benotet	-	
English, North American and Commonwealth Literatures Compared	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-ELit-90-3D		History and Theory						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der amerikanischen Kultur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Tutoriumsbericht	benotet	-	

Theory and Interpretation: Seminar und Betreuung des Tutoriums für Bachelor-Studierende	Seminar / Tutorium	2 / 2	5	Pflicht				
PHF-engl-ESpx-90-E		Modul B: Analysing Texts						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Pflicht	ESpx-D	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Idiomatic and Figurative Language (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur (90 Min.)	benotet	-	
Text Analysis (sprachpraktische Übung)	Übung	2	2,5	Pflicht				
PHF-engl-ELit-90-1E		Literature in Context						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Modul ELit-90-D	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Cultural Studies: Material Culture	Seminar	2	5	Pflicht	Take-Home Exam (8 Seiten)	benotet	-	
Literature and Media	Seminar	2	5	Pflicht				
Theory of Literature as Cultural Analysis	Übung	2	5	Pflicht				
PHF-engl-ELit-90-2E		Resources for Research						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Modul ELit-90-1E	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der englischen Literatur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Prüfungsgespräch (30 Min.)	benotet	-	
Literature and Philosophy	Übung	2	2,5	Pflicht				
Research and Thesis	Kolloquium	2	2,5	Pflicht				